

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 4. September.

(Dienstag.)

1810.

N^o. 106.

In der, wegen der neuen Verkündigungs Weise der Gesetze, durch die Großherzogliche Zeitung ergangenen, und in der gedachten Zeitung No. 1. vom 2ten July erwähnten Jahres enthaltenen allerhöchsten Verordnung vom 20ten Juny 1808 ist unter andern im 4ten Absatze vorgeschrieben:

Alle Ortsvorstände haben sodann die erlassene Verordnung der versammelten Gemeinde zu verkündigen, deren Durchlesung jedem Einzelnen zu verstaten und für deren Aufbewahrung genaueste Sorgfalt zu tragen u.

Da nun die berichtlichen Anzeigen geschehen sind, daß die Zeitungsblätter, welche die Landesgesetze enthalten, in vielen Gemeinden bisher nicht gehörig aufbewahrt und registriert, auch die Gesetze selbst von den Ortsvorständen nicht vorschriftsmäßig publicirt worden sind; so siehe man sich, des daraus für die Unterthanen leicht erwachsen könnenden Schadens halber, veranlassen, die sämtlichen Ortsvorstände der Provinz an die genaueste Befolgung der vorhin erwähnten Verordnungsvorschrift ernstlich und mit dem Anfügen zu erinnern, daß man sie im Fall einer ihnen hierunter zu Schulden kommenden Nachlässigkeit, nicht allein für alle daraus erwachsende Schäden teugend mache, sondern sie ausserdem auch noch mit harten Strafen ansehen werde.

Den sämtlichen Justizbeamten der Provinz aber wird es hiermit zu einer besonderen Pflichtobliegenheit gemacht, daß sie bei eigener schweren Verantwortung ungekündet eine solche Einrichtung in ihren Ämtern treffen, wodurch sie beim Schlusse jeden Jahres eine vollständige Ubersicht erlangen: ob die Zeitungsblätter, welche die Verordnungen enthalten, in jeder Gemeinde des Amtes gehörig aufservirt, und die Verordnungen selbst von den Ortsvorständen vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden sind. Auch haben die Beamten, noch neben der Befrafung der nachlässigen Ortsvorstände, dieselben ohne Nachsicht zur schleunigsten Herbeischaffung der durch ihre Schuld entkommenen Verordnungen auf deren eigene Kosten, anzuhalten. Gießen den 25ten August 1810.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. Schwabe.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben zu Einführung einer bessern Forstwirtschaft im Amt Olpe eine Verordnung zu erlassen — und, in Gemäßheit derselben, unterm 2ten July l. J. den bisherigen Forst-Geometer Richter dahier zum Oberförster im Amt Olpe zu ernennen gnädigst geruht.

Ausländische Nachrichten.

Konstantinopel, vom 12. Jul.

Der Musti hat sein Silberzeug in die Münze geschickt.

Den Griechen, Armeniern und Juden im türkischen Reiche ist eine Kriegskontribution von 3 Mill. Piastern auferlegt worden.

Rom 26. Jul. Alle Berichte von der Armee bekräftigen, daß die wiederholten feindlichen Angriffe gegen die feste Stellung vor Schumla von den Türken zurückgewiesen worden sind, ferner daß ein, von den Russen versuchter Angriff auf den festen Gränzplatz Ak-leiche in Großarmenien an der tapfern Gegenwehr der türkischen Besatzung gescheitert, und daß endlich die zahlreichen, in

